Beilage
zur Sitzung des Stadtrats
am 06.05.2026

120-00-10
120-20-800
120-20-810
120-20-820
120-20-830
120-20-840
120-20-850

Übertragung von Personalbefugnissen nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), jeweils mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, auf die Werkleitungen (Delegation);
Verfahren bei Stellenplanänderungen

I. Sachverhalt

1 Zuständigkeit

Der Stadtrat ist nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig,

1) die Beamtinnen und Beamten ab BGr. A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2) die (Tarif-)Beschäftigten der Gemeinde ab EGr. 9 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Die entsprechenden Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 und für Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt liegen beim Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).

Der Stadtrat kann die ihm gemäß Art. 43 Abs. 1 GO und die dem OBM gemäß Art. 43 Abs. 2 GO zustehenden Personalbefugnisse jeweils mit Zustimmung des OBM auf die Werkleitung übertragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO). Macht er von dieser Möglichkeit nicht vollständig Gebrauch, kann er die restlichen Personalbefugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der bei den Eigenbetrieben der Werkausschuss sein soll (Art. 88 Abs. 4 Satz 3 GO).

Gesetzlich ist lediglich eine Delegation durch den Stadtrat auf die Werkleitung generell vorgesehen, wenn nicht Herr OBM nach entsprechender Übertragung durch den Stadtrat auf sich diese nach Art. 39 Abs. 2 GO auf den/die (weiteren) Werkleiter überträgt.

Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Werkleitung, d. h. zwischen dem/der 1. Werkleiter/in sowie dem/der 2. Werkleitern/in (u. U. auch zwischen kaufmännischem/r und technischem/r Werk-leiter/in), ist entweder in den Eigenbetriebssatzungen oder in den Geschäftsanweisungen zu regeln.

2 Übertragung von Personalbefugnissen und Verfahren bei Stellenplanänderungen: Amtsperiode 2020/2026

Zur Entlastung der Werkausschüsse wurde ein Teil der laufenden vom Beamten- bzw. Tarifrecht geprägten Personalentscheidungen vom Sitzungszwang (inkl. Ladungsfristen und Formerfordernissen) gelöst und auf die Werkleitungen übertragen.

Zur Beschleunigung von Prozessabläufen bei Stellenbesetzungsverfahren sowie bei Stellenplanänderungen wurde die Übertragung von Personalbefugnissen sowie das Verfahren bei Stellenplanänderungen zuletzt mit einer Ausweitung der Delegation beschlossen.

Die zuletzt mit Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2019 vorgenommene Ausweitung der Delegation auf Herrn OBM und die Verwaltung bzw. auf die Werkleitungen (vgl. auch StR vom 11.05.2020) hat sich auch in der letzten Stadtratsperiode bewährt und soll nun im Rahmen der kommunal- und beamtenrechtlichen Möglichkeiten weiterentwickelt werden. Wesentlicher Anlass hierfür sind die zunehmende Beschleunigung und Digitalisierung des Arbeitsmarktes und der damit einhergehenden Erwartungen der Bewerberinnen und Bewerber an schnelle Reaktionszeiten aber auch die Zielsetzung personalwirtschaftliche Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung weiter zu digitalisieren.

3 Übertragung von Personalbefugnissen und Verfahren bei Stellenplanänderungen: Amtsperiode 2026/2032

3.1 Umfang und Ziele der vorgeschlagenen Delegationen für die Stadtratsperiode 2026/2032

In die Delegation werden weitere personalwirtschaftliche Entscheidungen für die Besoldungsgruppen bis A14 und die Entgeltgruppen bis E 14 aufgenommen. Zudem werden weitere personalwirtschaftliche Vorgänge zur Konsolidierung in Verwaltungspraxis bewährter Regelungen aufgenommen. Dies soll zukünftig mehr Rechtssicherheit und Transparenz gewährleisten.

Die bisherige Praxis zeigt, dass die im Rahmen der Delegation erfassten personalwirtschaftlichen Vorgänge um zwei bis sechs Wochen schneller abgeschlossen werden können, da die Vor- und Nachlauffristen für die Werkausschüsse entfallen. Gerade bei der Besetzung wichtiger Stellen kann eine Verzögerung dazu führen, dass Bewerbende sich innerhalb eines solchen Zeitraumes für ein anderes Angebot entscheiden. Durch die erweiterte Delegation kann die Zahl notwendiger Tischvorlagen oder Dringlicher Anordnungen des Oberbürgermeisters weiter reduziert werden. Vorgänge, die bereits bei der Stadt beschäftigte Personen betreffen, lassen sich zügiger und in vielen Fällen durchgängig digital ohne das Personalwirtschaftssystem (SAP/HR, DMS und E-Personalakte) der Stadtverwaltung verlassen zu müssen umsetzen.

Andere Kommunen schöpfen die Möglichkeiten zur Delegation von Personalbefugnissen im Rahmen der kommunal- und beamtenrechtlichen Grenzen bereits seit einigen Jahren weitgehend aus. Die Landeshauptstadt München beispielsweise hat die personalrechtlichen Befugnisse i. S. d. Art. 43 GO für Mitarbeitende bis einschließlich der Ämter bis Besoldungsgruppe A 14 bzw. der Entgeltgruppe E 14 auf den Oberbürgermeister bzw. die Werkleitungen übertragen. In der Nachbarstadt Erlangen

wurden die Befugnisse ebenfalls bis zur Besoldungsgruppe A 14 und Entgeltgruppe E 14 auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung bzw. die Werkleitungen delegiert. Im Hinblick auf den schwieriger werdenden Arbeitsmarkt und die zunehmende Individualisierung der Arbeitsbedingungen erscheint die Nutzung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume auch für die Stadt Nürnberg sinnvoll.

Neben der Delegation der in Art. 43 Abs. 1 GO genannten Personalbefugnisse empfiehlt es sich, auch die für die laufenden personalwirtschaftlichen Prozesse notwendigen beamtenrechtlichen Befugnisse (vgl. bspw. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 LlbG) im Gleichklang zu delegieren.

Im Beamtenrecht ist allerdings zu beachten, dass Entscheidungen über grundlegende Veränderungen bestehender Beamtenverhältnisse, insbesondere die Entlassung, das Hinausschieben der Altersgrenze sowie die Ruhestandsversetzung, zwingend von der für die Ernennung zuständigen Stelle zu treffen sind (vgl. Art. 56 Abs. 2 BayBG, Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayBG, Art. 71 Abs .1 Satz 1 BayBG; vgl. auch Anlage Delegationsmatrix Eigenbetriebe).

Für die Stadtratsperiode 2026/2032 wird die im Folgenden näher beschriebene Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 88 Abs. 3 S. 4 GO sowie der beamtenrechtlichen Befugnisse auf die Werkleitungen (Delegation) vorgeschlagen. Der Vorschlag umfasst auch das Verfahren zur Fortschreibung des Stellenplans für die Stadtratsperiode 2026/2032.

Die Eigenbetriebssatzungen sowie die Geschäftsanweisungen sollten entsprechend angepasst werden. Unterbleibt eine Anpassung – soweit noch nicht erfolgt –, sind die Werkleitungen nach außen nur gemeinschaftlich befugt (beispielsweise Unterschriften aller Werkleitungen)

3.2 Übertragung von Personalbefugnissen nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO jeweils mit Zustimmung des Herrn OBM auf die Werkleitungen (Delegation)

Den Werkleitungen der Eigenbetriebe sollen mit Wirkung ab 06.05.2026 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse bzw. des Stadtrats und des Oberbürgermeisters jeweils mit Zustimmung des Oberbürgermeisters folgende Befugnisse nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 GO übertragen werden:

a) befristete Einstellung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

b) Ernennung, Einstellung und Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten bzw. unbefristete Einstellung sowie Weiterbeschäftigung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD. Damit einher gehen auch die Verlängerung und Verkürzung der Probezeit sowie die Feststellung des Qualifikationserwerbs

c) Beförderung und Rückernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierungen und Rückgruppierung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD

d) Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen bzw. Personalgestellungen (Tarifbereich) von Beamtinnen und Beamten bzw. von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD

e) Zulassung zur Modularen Qualifizierung sowie die Feststellung des Abschlusses der Modularen Qualifizierung

f) Hinausschieben der Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. bei (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

g) Ruhestandsversetzungen auf Antrag von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z)

h) Ruhestandsversetzungen bei Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z)

i) Entlassungen von Beamtinnen und Beamten bzw. arbeitgeberseitige Kündigungen von (Tarif-)Beschäftigten und Rücknahme von Ernennungen bis einschließlich BGr. A 14(Z) bzw. bei (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

j) Interne Stellenbesetzungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) sowie von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

k) Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG) sowie die Genehmigung, die Versagung und der Widerruf von Nebentätigkeiten

l) Zeichnung von Urkunden für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich BGr. A 14 (Z), analog die Zeichnung von Arbeitsverträgen von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

3.3 Weitere Zuständigkeiten für Personalentscheidungen

3.3.1 Zuständigkeiten der Werkausschüsse

Die nicht auf die Werkleitungen delegierbaren bzw. nicht delegierten und die nicht dem Stadtrat vorbehaltenen Personalangelegenheiten werden den jeweiligen Werkausschüssen übertragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO).

3.3.2 Zuständigkeiten des Stadtrats

Mit der Bestellung der Werkleitung befasst sich der Stadtrat (Art. 88 Abs. 2 GO).

3.4 Verfahren bei Stellenplanänderungen

Der Stellenplan hat als Teil des Haushaltsplans (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO) Satzungsqualität und legt den maximalen Rahmen für die Personalwirtschaft der Gemeinde hinsichtlich Stellenanzahl (quantitativ) und Stellenwert (qualitativ) fest.

Für die Delegation von Stellenplanänderungen existieren in der Gemeindeordnung keine dem Art. 43 GO, der für Personalentscheidungen gilt, vergleichbaren Regelungen.

Eine Übertragung von Letztentscheidungsbefugnissen auf die Verwaltung ist hinsichtlich der Festlegung von Stellenanzahl und Stellenwert nicht möglich.

Bei kleineren organisatorischen Änderungen, die in der Regel nur zur Änderung weniger Stellen führen, soll künftig wie folgt vorgegangen werden:

a) Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) werden nicht als Einzelgutachten in den jeweiligen Werkausschuss eingebracht, sondern als Sammel-gutachten (Liste) in der nächsterreichbaren Werkausschuss-Sitzung beschlossen. Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch den/die 1. Werkleiter/In - vor der Werkausschuss-Beschlussfassung - bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess darf gestartet werden.

b) Stellenplanänderungen ab EGr. 13 (Zielwert) und umfangreichere organisatorische Änderungen werden im jeweiligen Werkausschuss behandelt.

4 Verteilung der Personalbefugnisse zwischen dem/der 1. Werkleiter/in und dem/der 2. Werkleiterin bzw. dem/der kaufmännischen Werkleiter/in

Wie oben ausgeführt, ist gesetzlich lediglich eine Delegation durch den Stadtrat auf die Werkleitung („kollektiv“ bzw. auf alle Werkleitungen gemeinschaftlich eines Eigenbetriebs) generell vorgesehen, wenn nicht Herr OBM nach entsprechender Übertragung durch den Stadtrat auf sich diese nach Art. 39 Abs. 2 GO auf den/die (weiteren) Werkleiter überträgt. Bislang wurden den Werkleitungen (1. oder 2. Werkleitung) unmittelbar einzelne Personalbefugnisse durch Beschluss des Stadtrats zugewiesen. Die Zuweisung durch die Delegation des Stadtrats, hat den Eigenbetrieben die Flexibilität genommen, Entscheidungen an die individuellen betrieblichen Abläufe anzupassen. Zukünftig kann (und muss) die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Werkleitung, d. h. zwischen dem/der 1. Werkleiter/in sowie dem/der 2. Werkleitern/in (u. U. auch zwischen kaufmännischem/r und technischem/r Werkleiter/in), entweder in den Eigenbetriebssatzungen oder in den Geschäftsanweisungen geregelt werden. Die Zuständigkeiten sollten für alle Eigenbetriebe möglichst einheitlich gefasst sein.

Die Eigenbetriebssatzungen sind im Wesentlichen einheitlich. Die Bezeichnung der/s 1. Werkleiters/in sollte jedoch dahin vereinheitlicht werden, dass der/die erste/r Werkleiter/in stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein muss.

Die Geschäftsanweisungen der Eigenbetriebe sind dagegen sehr unterschiedlich. Es empfiehlt sich, diese grundsätzlich (unabhängig von der Delegation der Personalbefugnisse) zu vereinheitlichen. In Bezug auf die Übertragung von Personalbefugnissen durch den Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf die Werkleitungen sowie das Verfahren bei Stellenplanänderungen sind die Geschäftsanweisungen bzw. die Eigenbetriebssatzungen dahingehend neu zu fassen. Ein entsprechender Vorschlag zur Anpassung in den jeweiligen Geschäftsanweisungen ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

1) Den Werkleitungen der Eigenbetriebe werden ab 06.05.2026 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse, des Stadtrats und des Oberbürgermeisters jeweils mit Zustimmung des Oberbürgermeisters folgende Befugnisse nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und Abs. 2 Satz 1 GO übertragen:

 a) Befristete Einstellung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

 b) Ernennung, Einstellung und Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten bzw. unbefristete Einstellung sowie Weiterbeschäftigung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD. Damit einher gehen auch die Verlängerung und Verkürzung der Probezeit sowie die Feststellung des Qualifikationserwerbs

 c) Beförderung und Rückernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierungen und Rückgruppierung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD

 d) Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen bzw. Personalgestellungen (Tarifbereich) von Beamtinnen und Beamten bzw. von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD

 e) Zulassung zur Modularen Qualifizierung sowie die Feststellung des Abschlusses der Modularen Qualifizierung

 f) Hinausschieben der Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. bei (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

 g) Ruhestandsversetzungen auf Antrag von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z)

 h) Ruhestandsversetzungen bei Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z)

 i) Entlassungen sowie Rücknahme der Ernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. arbeitgeberseitige Kündigungen von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD

 j) Interne Stellenbesetzungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) sowie von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

 k) Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG) sowie die Genehmigung, die Versagung und der Widerruf von Nebentätigkeiten

 l) Zeichnung von Urkunden für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich BGr. A 14 (Z), analog die Zeichnung von Arbeitsverträgen von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

2) Die nicht auf die Werkleitung delegierbaren bzw. nicht delegierten und die nicht dem Stadtrat vorbehaltenen Personalangelegenheiten werden den jeweiligen Werkausschüssen übertragen (Art. 88 Abs. 4 Satz 3 GO).

3) Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) werden nicht als Einzelgutachten in den jeweiligen Werkausschuss eingebracht, sondern als Sammelgutachten (Liste) in der nächsterreichbaren Werkausschuss-Sitzung beschlossen. Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch den/die 1. Werkleiter/in - vor der Werkausschuss-Beschlussfassung - bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess darf gestartet werden.

4) Soweit erforderlich sind die Eigenbetriebssatzung in Bezug auf die Bezeichnung der/s ersten Werkleiters/in dahingehend zu ändern, als der/die erste/r Werkleiter/in stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein muss.

5) Die Geschäftsanweisungen bzw. Satzungen der Eigenbetriebe sind Bezug auf die Übertragung von Personalbefugnissen entsprechend der Anlage 1 – Delegationsmatrix Eigenbetriebe anzupassen.

II. Herrn OBM — Der Übertragung der genannten Personalbefugnisse nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung stimme ich zu.

Nürnberg, 06.05.2026
Der Oberbürgermeister

III. Stadtrat — (konstituierende Sitzung am 06.05.2026)

Nürnberg, 14.04.2026

Referat für Finanzen, Personal und IT

(25 81 / 51 98)

Anlage

Delegationsmatrix Eigenbetriebe 2026/2032

Abdruck je an:

SUN m. d. B. um Prüfung und ggf. Anpassung der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsanweisung

NüSt m. d. B. um Prüfung und ggf. Anpassung der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsanweisung

ASN m. d. B. um Prüfung und ggf. Anpassung der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsanweisung

FSN m. d. B. um Prüfung und ggf. Anpassung der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsanweisung

NüBad m. d. B. um Prüfung und ggf. Anpassung der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsanweisung

SÖR m. d. B. um Prüfung und ggf. Anpassung der Eigenbetriebssatzung und der Geschäftsanweisung